2. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Brachttal über die Entsorgung von Abfällen (Abfallsatzung)

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. l der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S.142), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21.06.2018 (GVBl. I S. 291), des § 20 Abs. 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das durch Artikel 2 Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I S.2808) geändert worden ist i.V.m. § 1 Abs. 6 und § 5 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) vom 06.03.2013 (GVBl. I S. 80), zuletzt geändert durch Artikel 15G zur Anpassung des Datenschutzrechts an die VO (EU) Nr. 2016/679 und zur Umsetzung der RL (EU) Nr. 2016/680 und zur Informationsfreiheit vom 03.05.2018 (GVBl. I S. 82) sowie §§ 1 bis 6a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. I S134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.05.2018 (GVBl. I S. 247), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Brachttal in ihrer Sitzung am **16.12.2019** folgende 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Entsorgung von Abfällen in der Gemeinde Brachttal (Abfallsatzung) beschlossen:

2. Änderungssatzung zur Abfallsatzung vom 20.06.2017

Artikel 1

Teil II, § 15 Abs. 2 und Abs. 5 der Satzung der Gemeinde Brachttal über die Entsorgung von Abfällen in der Gemeinde Brachttal (Abfallsatzung) wird geändert und erhält folgende Neufassung:

§ 15
Gebühren

(2) Gebührenmaßstab ist das jedem Anschlusspflichtigen nach dieser Satzung zur Verfügung zu stellende bzw. zur Verfügung gestellte Gefäßvolumen für Restmüll. Für die Papiertonne oder für sonstige zur Entsorgung verwertbarer Abfälle zur Verfügung gestellte Gefäße und die Kosten der Entsorgung dieser Abfälle wird keine zusätzliche Gebühr erhoben. Diese Kosten sind vielmehr mit der nachstehenden Entsorgungsgebühr abgegolten:

Restmülltonne

a)	120-Liter-Tonne	20,12 Euro/Monat
b)	240-Liter-Tonne	40,23 Euro/Monat
c)	1,1 cbm –Container	184,39 Euro/Monat

(5) Die Gebühr ermäßigt sich nach Abs. 2 Buchstabe a)

bei 1-Personenhaushalten	von 20,12 Euro um 6,04 Euro auf 14,08 Euro und
bei 2-Personenhaushalten	von 20,12 Euro um 3,02 Euro auf 17,10 Euro

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2020 in Kraft.

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtwirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Brachttal, den 17.12.2019 Der Gemeindevorstand

-Zimmer-
Bürgermeister